



オーストリアへ進出している事業主の皆さまへ
オーストリアで就業している自営業者の皆さまへ

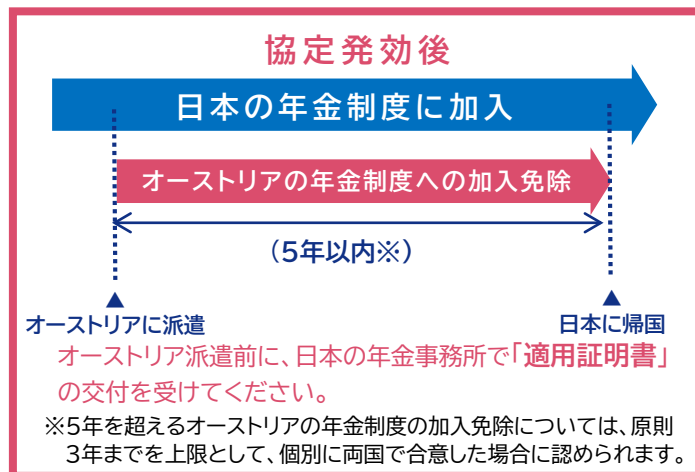
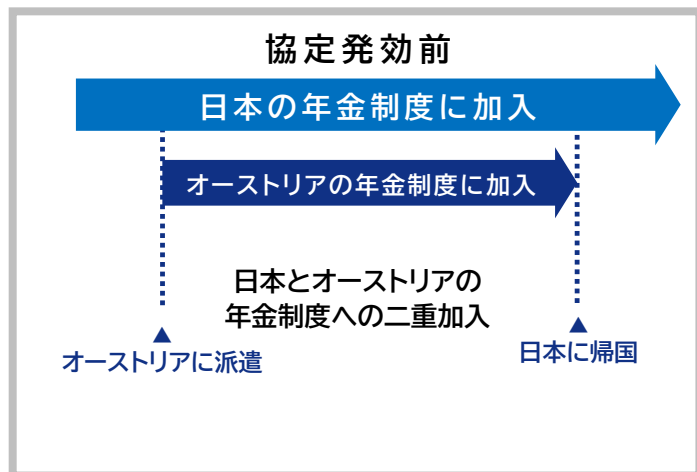
2025年12月1日 日本・オーストリア間の社会保障協定が発効します

対象となる社会保障制度

日本 : 年金、医療保険、雇用保険
オーストリア : 年金、疾病保険、災害保険、失業保険

日本とオーストリアの年金制度への二重加入が解消されます

1. 日本からオーストリアに5年を超えない見込みで派遣される被用者の場合



(注)協定発効前から派遣されている被用者の場合

- ・ 協定発効前からオーストリアに派遣されている被用者の方についても、協定発効日から5年以内に派遣が終了する予定であれば、協定発効日から派遣が終了するまで、オーストリアの年金制度の加入が免除されます。

上記に該当する被用者における年金制度以外のオーストリア社会保障制度の取り扱い

疾病保険：日本の医療保険に加え、オーストリアの在留許可の関係上、オーストリアの疾病保険に加入
災害保険：加入
失業保険：加入免除

適用証明書の交付を受けた後、オーストリアの疾病保険機関で、必要な手続き（オーストリアの疾病保険等の加入手続きや年金制度等の資格喪失手続き）を行ってください。

2. 自営業者の場合

自営業者が、日本とオーストリアの国内で同時に事業を行うことにより、協定がなければ両国の年金制度に加入することになる場合には、**居住する国の年金制度のみに加入すればよくなります。**この場合、**両国で事業を行う期間に関する上限はありません。**

(例：日本の居住者である自営業者が、その就労をオーストリアで行う場合、就労する期間に関係なく、日本の年金制度に加入していれば、オーストリアの年金制度の加入が免除されます。)

ただし、日本に居住する自営業者も、オーストリアの在留許可の関係上、オーストリアの疾病保険および災害保険には加入する必要があります。

上記に該当する自営業者の方は、適用証明書の交付を受けた後、オーストリアの疾病保険機関で、必要な手続き（オーストリアの疾病保険等の加入手続きや年金制度の資格喪失手続き）を行ってください。

詳しくは、日本年金機構のホームページまたは年金事務所でご確認ください。
協定に関する申請書は、ホームページからも入手することができます。





オーストリアの社会保障制度に加入したことがある皆さまへ
オーストリアへ進出している事業主の皆さまへ
オーストリアで就業している自営業者の皆さまへ

2025年12月1日 日本・オーストリア間の社会保障協定が発効します

日本とオーストリアの年金保険期間が通算できます

日本の年金保険期間のみでは日本の年金の受給資格要件を満たさない場合、またはオーストリアの年金保険期間のみではオーストリアの年金の受給資格要件を満たさない場合は、重複しない相手国の年金保険期間を通算することができます。

ただし、オーストリアの年金保険期間が1年未満の場合、通算してオーストリアの年金を受け取ることはできません。

日本の年金制度

老齢年金
遺族年金
障害年金

年金保険期間を
相互に通算できる

オーストリアの年金制度

老齢年金
遺族年金
障害年金

日本とオーストリアの年金請求書をどちらの国の窓口でも提出できます

日本在住の方

オーストリアの年金請求書を日本の年金事務所や年金相談センターに提出可能

オーストリア在住の方

日本の年金請求書をオーストリアの年金保険機関に提出可能

【オーストリアの年金保険機関】 Pensionsversicherungsanstalt(PVA)

<https://www.pv.at/web/startseite>

その他、以下の機関でも提出可能です。

- ・自営業者向けの年金制度を所管する Sozialversicherungsanstalt der Selbständigen(SVS)
- ・公務員等向けの制度を所管する
Versicherungsanstalt öffentlich Bediensteter, Eisenbahnen und Bergbau(BVAEB)

オーストリアの年金申請手続きにあたっては、以下の点に注意が必要です。

- ・老齢年金は受給権発生の6カ月前から受付可能です。
- ・受給権発生後に申請した場合は、申請日からの年金を支給します。

その他、オーストリアの年金に関する詳細は、オーストリアの年金保険機関にお尋ねください。

詳しくは、日本年金機構のホームページまたは年金事務所でご確認ください。
協定に関する申請書は、ホームページからも入手することができます。





An alle sich geschäftlich nach Österreich ausbreitende Unternehmer
An alle in Österreich arbeitende Selbstständigen

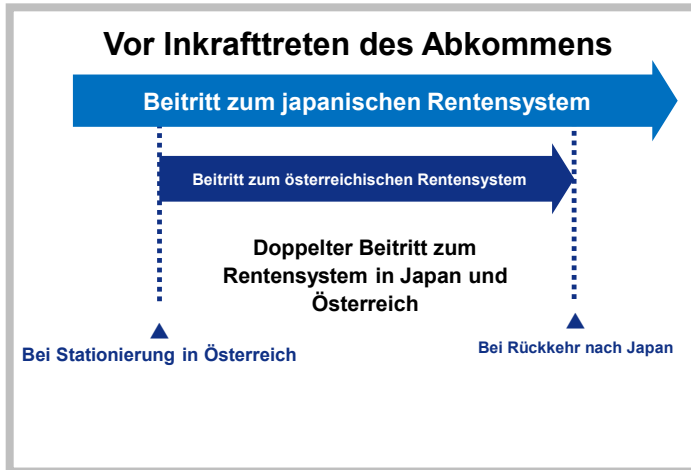
Am 1. Dezember 2025 tritt das zwischen Japan und Österreich ausgehandelte Sozialversicherungsabkommen in Kraft

Gegenstand des Sozialversicherungsabkommens

Japan: Rente, Krankenversicherung, Arbeitslosenversicherung
Österreich: Rente, Krankenversicherung, Unfallversicherung, Arbeitslosenversicherung

Beseitigt den doppelten Beitritt zum Rentensystem in Japan und Österreich

1. Bei Arbeitnehmern die vermutlich für weniger als 5 Jahre entsandt werden



(Achtung) Für Arbeitnehmer, die vor Inkrafttreten des Abkommens entsandt werden

- Arbeitnehmer, die vor Inkrafttreten des Abkommens nach Österreich entsandt wurden und deren Stationierung dort planmäßigerweise vom Tag des Inkrafttretens ab gerechnet innerhalb von 5 Jahren endet, sind vom Tag des Inkrafttretens bis zur Beendigung ihrer Stationierung vom Beitritt zum österreichischen Rentensystem befreit.

Arbeitnehmer, auf die oben genannten Bedingungen zutreffen, werden von der österreichischen Sozialversicherung mit Ausnahme des Rentensystems abgedeckt

Krankenversicherung: zusätzlich zur japanischen Krankenversicherung werden Arbeitnehmer aufgrund ihrer Aufenthaltsberechtigung in die österreichische Krankenversicherung aufgenommen
Unfallversicherung: Beitritt
Arbeitslosenversicherung: Befreiung von Beitritt

Erledigen Sie bitte die erforderlichen Formalitäten (Beitritt zur österreichischen Krankenversicherung, Freistellung vom Beitritt zum Rentensystem etc.) nach Ausstellung der "Bescheinigung der Deckungszusage vom japanischen Rentensystem" bei der österreichischen Krankenversicherung.

2. Bei Selbstständigen

Wenn Selbstständige sowohl in Japan wie auch in Österreich geschäftlich tätig sind und ohne das besagte Abkommen in beiden Ländern den jeweiligen Rentensystemen beigetreten sind, reicht es jetzt aus, **nur dem Rentensystem in dem Land, in dem Sie wohnen beizutreten**. In diesem Fall gibt es **keine zeitlichen Begrenzungen für die geschäftlichen Tätigkeiten in beiden Ländern**.

(Beispiel: Wenn eine in Japan lebende selbstständige Person in Österreich arbeitet und unabhängig von der Zeitdauer der Arbeit dort dem japanischen Rentensystem beigetreten ist, wird diese vom Beitritt zum österreichischen Rentensystem befreit.)

Allerdings ist es erforderlich, dass in Japan lebende selbstständige Personen, die in Österreich arbeiten, in **Abhängigkeit von der Art der Aufenthaltserlaubnis in Österreich der österreichischen Kranken- und Unfallversicherung beitreten**.

Selbstständige Personen auf die oben aufgeführten Bedingungen zutreffen, werden gebeten, nach Ausstellung der "Bescheinigung der Deckungszusage vom japanischen Rentensystem" bei der österreichischen Krankenversicherung die erforderlichen Formalitäten (Beitritt zur österreichischen Krankenversicherung, Freistellung vom Beitritt zum Rentensystem etc.) zu erledigen.

Beziehen Sie sich hinsichtlich weiterer Einzelheiten bitte auf die Webseite des Japan Pension Service oder erkundigen Sie sich bei einem Rentenbüro.
Die relevanten Antragsformulare im Zusammenhang mit dem Abkommen sind auf der Webseite erhältlich.





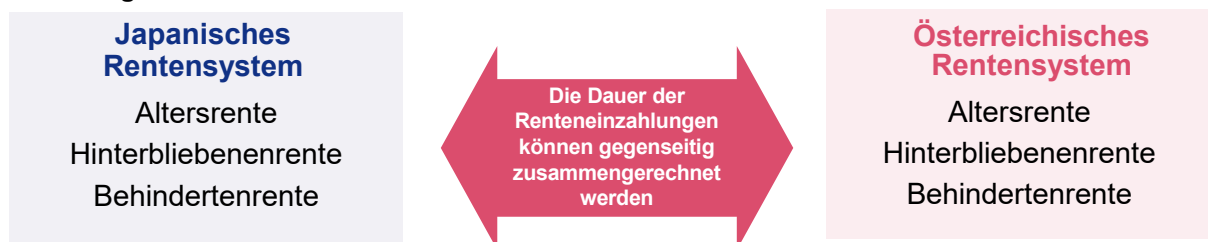
Betrifft Personen, die der österreichischen Sozialversicherung beigetreten sind
An alle sich geschäftlich nach Österreich ausbreitende Unternehmer
An alle in Österreich arbeitende Selbstständigen

Am 1. Dezember 2025 tritt das zwischen Japan und Österreich ausgehandelte Sozialversicherungsabkommen in Kraft

Die Rentenversicherungszeiträume in Japan und Österreich können zusammengerechnet werden

Wenn die Dauer der Renteneinzahlungen in Japan nicht ausreichend für den Erhalt einer Rente in Japan ist, oder wenn die Dauer der Renteneinzahlungen in Österreich nicht ausreichend für den Erhalt einer Rente in Österreich ist, können sich nicht überlappende Zeiträume von Renteneinzahlungen zusammengerechnet werden.

Wenn jedoch **die Dauer der Renteneinzahlungen in Österreich kürzer als 1 Jahr war, kann hierauf beruhend der Betrag der Renteneinzahlung in Österreich nicht mit bestehender Rente zusammengerechnet und von Österreich bezogen werden.**



Anträge auf Rentenauszahlung können sowohl in Japan wie auch in Österreich eingereicht werden

In Japan lebende Personen

Österreichische Rentenforderungen können sowohl in Rentenbüros in Japan wie auch in Rentenberatungszentren eingereicht werden

In Österreich lebende Personen

Japanische Rentenforderungen können bei der Pensionsversicherungsanstalt in Österreich eingereicht werden

【Österreichisches Renteninstitution】 Pensionsversicherungsanstalt (PVA)

<https://www.pv.at/web/startseite>

Weiterhin können Anträge auch bei den folgenden Institutionen eingereicht werden

- Sozialversicherungsanstalt der Selbständigen(SVS)
- Versicherungsanstalt öffentlich Bediensteter, Eisenbahnen und Bergbau(BVAEB)

Bitte beachten Sie hinsichtlich bei der Antragstellung auf österreichische Rentenzahlung die folgenden Punkte.

- Die Rente kann bereits 6 Monate vor Inkrafttreten der Empfangsberechtigung der Altersrente erhalten werden.
- Wenn ein Antrag nach Inkrafttreten der Empfangsberechtigung der Altersrente gestellt wird, wird die Rente vom Tag der Antragstellung an ausbezahlt.

Bitte erkundigen Sie sich hinsichtlich weiterer Einzelheiten in Bezug auf die österreichische Rente bei der Pensionsversicherungsanstalt.

Beziehen Sie sich hinsichtlich weiterer Einzelheiten bitte auf die Webseite des Japan Pension Service oder erkundigen Sie sich bei einem Rentenbüro.

Die relevanten Antragsformulare im Zusammenhang mit dem Abkommen sind auf der Webseite erhältlich.

